

Abg. R u n d e: Ich habe das Amendement des Abg. Richter unterstützt, und nach all' dem, was bis jetzt dafür und dagegen gesagt wurde, kann ich mich unmöglich bewogen finden, dagegen zu stimmen. Ich finde keine Tendenz nicht so revoltirend, als sie von mehreren Rednern dargestellt wurde, obwohl ich allerdings glaube, daß seine Folgen zu einer weit gründlicheren Reform des Gewerkswesens führen könnten, als wozu der vorliegende Gesetzentwurf die Aussicht gewährt. Man hat hauptsächlich und namentlich in dem, was er über die Zünfte gesagt hat, Grundsätze zu finden geglaubt, welche alles Bestehende umzustürzen drohen. Indes kann man aus den Aeußerungen, welche so eben von dem königl. Commissarius ausgegangen sind, für das Fortbestehen der Zünfte eben auch kein günstiges Prognostikon stellen. Letzterer nennt die Zunftverfassung ausdrücklich ein Institut, was seinem Untergange entgegen geht; er bemerkte, daß das Wesen des Handels unbedingt diesen Erfolg haben müsse. Ich meiner Seite stimme dem ganz bei. Ist dem aber so, und sehen wir, daß durch den Handel eine Menge Handwerkerzeugnisse aus dem Auslande hereingebracht werden, so möchte man wohl fragen: Existirt ein Verhietungsrecht überhaupt, oder bloß für den Inländer, während der Ausländer demselben nicht unterworfen ist? Wollen wir unsern Mitbürgern, welche thätig und gewerbsam zu sein wünschen, die Gelegenheit dazu versagen, und dagegen Ausländern, die in dieser Beziehung schon jetzt weit freier gestellt sind, eine Concurrenz mit den Zünften gestatten, welche die Inländer nicht haben? Liegt nicht darin eine Inconsequenz, die mit den Absichten des Zollvereines ganz in Widerspruch steht? Ist nicht ferner auch dadurch, daß das Patentwesen von der Regierung protegirt wird, gewissermaßen schon die Art an den Baum gelegt, welchen man jetzt durch den vorliegenden Gesetzentwurf demohnerachtet mit neuen Stützen versehen will? Ist es wohl rathlich, ein solches altes Bauwerk, was der Strom der Zeit und die Macht der Umstände schon so untergraben hat, daß es nothwendig fallen muß, noch durch neue Begünstigungen erhalten und stützen zu wollen, welche an die Stelle alter Vorrechte deren immer wieder neue hervorrufen. Indessen ist von der Qualification, die zu einem Gewerbe erforderlich ist, Veranlassung genommen worden, für die Innungen zu sprechen. Ein schätzbares Tageblatt bezeichnet das Irrige der hierbei zu Grunde liegenden Ansicht sehr richtig, wenn es sagt: „die Gewerbefreiheit fordert nicht, daß Jedermann ein Gewerbe ausüben dürfe, der dazu Lust hat, sondern nur, daß derjenige sich damit beschäftige, welcher wirklich dazu der befähigste ist.“ Die Gewerbefreiheit schließt ja durchaus nicht solche Maßregeln aus, welche zu Beweisen für die Qualification dienen können; sie läßt sich sehr gut mit dem Schutz vereinigen, den das Publicum gegen Pfuscherarbeit fordert. Aber sie verbannt alle jene lästigen Formen, welche das wahre Talent abhalten, sich einem nützlichen Beruf zu widmen, und mit dem Ausländer zu concurriren. Sie treibt den Inländer an, es jenem gleich zu thun. Sie befreit das Publicum von den Kosten dieser lästigen Zunftformalitäten, welche der Handwerker doch am Ende wieder auf die Waare

schlägt. Wenn übrigens auch manche Gewerbe eine besondere Qualification erfordern, die sich vielleicht nur unter gewissen beschränkenden Bedingungen aneignen läßt, so giebt es doch auch wiederum andere Gewerbe, deren Handgriffe so einfach sind, daß sie auf weit einfachere Weise, als dieß bei den Zünften geschieht, sich erlernen lassen. Ich nenne hierunter nur die Bäcker, Fleischer, Seifensieder, Schornsteinfeger, Perückenmacher und andere, deren Waaren das Publicum aus dem Grunde weit theurer bezahlen muß, weil ihr Zunftwesen sie mit einer Menge unnöthiger Abgaben belastet, ohne daß man die Fortdauer der Zunftverhältnisse bei diesen Gewerben mit der Behauptung rechtfertigen kann, daß ohne solche die erforderliche Qualification sich nicht aneignen lasse. Liegt also auch in der Annahme dieses Amendements eine totale Umänderung des ganzen Paragraphen, um den es sich hier handelt, so erblicke ich darin gar kein Unglück und gar keinen Grund, gegen das Amendement zu stimmen, weil allerdings dieser §. ohne alle Ausnahme bei allen und jeden Gewerben die Zunftverfassung wiederum festhält und von neuem sanctionirt. Allein nicht bloß dieser §., sondern das ganze Gesetz steht mit den Erwartungen in Widerspruch, die man in unseren Tagen an eine neue Gewerbeordnung zu machen berechtigt war. Ist demnach vom Hrn. Regierungskommissar vorhin angedeutet worden, daß bei Annahme des Amendements von Seiten der Kammer die Regierung sich veranlaßt finden werde, das Gesetz zurückzunehmen, so kann gerade diese Bemerkung für Sie, meine Herren, nur einen neuen Grund abgeben, für das Amendement zu stimmen, und zwar um so mehr, weil sich keineswegs die früher aufgestellten Behauptungen zugeben lassen, daß die Grundsätze, welche darin aufgestellt sind, mit den Anträgen harmoniren, welche die Stände ausgesprochen haben, als sie sich von der Regierung dieses Gesetz erbat. Wenn wir die damalige ständische Schrift (Landtagsacten, I. Abth. 3. B. Seite 591.) nachsehen, so finden wir darin gesagt: „Die auszuhebenden Punkte erscheinen uns als diejenigen, worüber neue Bestimmungen am nöthigsten sind, um bei der Gewerbeordnung den Gewerben durch Verleihung größerer Freiheit die Concurrenz mit denen in den übrigen durch den Zollverband vereinigten deutschen Staaten möglich zu machen und ein sicheres Anhalten bei Entscheidung von Gewerbstreitigkeiten zu geben.“

Diese hier erbetene Verleihung größerer Freiheit, diese bedungene Möglichkeit einer größern Concurrenz mit dem Auslande, und namentlich mit den Staaten, zu denen wir in einen Zollverband getreten sind, suchen wir in dem vorliegenden Gesetzentwurfe ganz vergeblich; vielmehr ist in den dazu gegebenen Motiven ausdrücklich gesagt: „bei der Bearbeitung des Gesetzentwurfs hätten zwei Bestrebungen vorgeherrscht, von welchen die eine bezwecke, die Verhältnisse der Gewerbe so zur gesetzlichen Wirksamkeit zu bringen, wie sie sich bisher im Lande ausgebildet habe.“ Ist man Seiten der Regierung von dieser Ansicht ausgegangen, so ist der Wunsch der Stände offenbar unberücksichtigt gelassen, indem dieser nicht auf die Fortdauer der jetzigen Beschränkungen, sondern auf mehrere Freiheit der